

Beschlussvorlage

2014-2019/SR-084

Status: öffentlich

FB FB Verwaltung/Bürgerservice
 SB Frau Vogt

Erstellungsdatum: 01.06.2015
 Aktenzeichen 51.10.01/01

Betreff:

Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 11a Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) zwischen dem Landkreis Jerichower Land und der Stadt Genthin als Träger von Kindertageseinrichtungen

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
04.06.2015	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss	Vorberatung				
11.06.2015	Hauptausschuss	Vorberatung				
18.06.2015	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin ermächtigt den Bürgermeister zur Unterschrift der Vereinbarungen für die Kindertageseinrichtung „Unter den Eichen“ in Mützel, „Parkspatzen“ in Parchen, „Spatzenhausen“ in Tuchem und „Storchennest“ in Gladau

(Paul Karle)
 Fachbereichsleiter/in

(Thomas Barz)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Gemäß § 11a KiFöG LSA besteht die Verpflichtung für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier: Landkreis Jerichower Land, mit den Trägern von Tageseinrichtungen Entgelt-, Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen abzuschließen.

Hierzu wurden dem Landkreis Jerichower Land entsprechende Leistungsbeschreibungen mit Konzeptionen, aktueller Stand zur Einführung des Qualitätsmanagements sowie Fortführung dessen für die oben genannten Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Genthin zur Verfügung gestellt.

Auf Grundlage dieser Leistungsbeschreibungen wurden nunmehr die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für jede einzelne Kindertageseinrichtungen durch den Landkreis Jerichower Land der Stadt Genthin zwecks Unterschriftsleistung zur Verfügung gestellt. Seitens der Stadt Genthin gegebene Änderungen und Hinweise wurden entsprechend berücksichtigt.

Für die Entgeltvereinbarungen der Kindertageseinrichtungen wurden unter Berücksichtigung der im Jahr 2015 durchschnittlichen Belegung die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Kindertageseinrichtung für das Haushaltsjahr 2015 zu Grunde gelegt.

Bei den Ausgaben wurden z. B. die Personalkosten unter Berücksichtigung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestpersonalschlüssels, Kosten für die pädagogische Arbeit, Sach- und Bewirtschaftungskosten für das Grundstück und Gebäude, Ersatzbeschaffung sowie Verwaltungskosten berücksichtigt.

Dem gegenüber wurden die Einnahmen aus Elternbeiträgen, finanzielle Beteiligung des Landes und des Landkreises gemäß § 12 und 12 a KiFöG LSA sowie Einnahmen aus Fremdgemeinden für die Betreuung auswärtiger Kinder gesetzt.

Die sich daraus ergebenden Differenzen ist die Höhe der Defizitkosten, welche die Stadt Genthin für die Betreuung der einzelnen Kindertageseinrichtungen aufzubringen hat.

Gemäß § 12 b KiFöG LSA hat die Stadt Genthin für Kinder mit gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Genthin mindestens 50 % vom verbleibenden Finanzbedarf für einen Betreuungsplatz zu übernehmen.

Unter Berücksichtigung der ermittelten Defizitkosten übernimmt die Stadt Genthin je Betreuungsform und Betreuungsumfang mehr als 50 %.

Auf Grundlage der Kalkulationsunterlagen wurden die Entgeltvereinbarungen für jede einzelne Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Genthin ebenfalls durch den Landkreis Jerichower Land der Stadt Genthin zur Unterschriftsleistung zur Verfügung gestellt.

Änderungen der laut Planung angesetzten Ausgaben ergeben sich daraus zunächst nicht.

Anlagen:

Entgeltvereinbarung Kita Parkspatzen

Entgeltvereinbarung Kita Spatzenhausen

Entgeltvereinbarung Kita Storchennest

Entgeltvereinbarung Kita Unter den Eichen

Leistungs- u. Qualitätsentwicklungs- vereinbarung Kita Spatzenhausen

Leistungs- u. Qualitätsentwicklungs- vereinbarung Kita Storchennest

Leistungs- u. Qualitätsentwicklungs- vereinbarung Kita Unter den Eichen

Leistungs- u. Qualitätsentwicklungs-vereinbarung Kita Parkspatzen

Gesetzliche Grundlage: Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Finanzielle Auswirkungen:

